

Berechnungshilfe

SCHUHE

ohne Berücksichtigung der VerpackungsabgrenzungsV

Berechnungshilfen sind vereinfachte Verfahren zur korrekten Ermittlung der Packstoffmengen für bestimmte Branchen und können von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden. Die vorliegende Berechnungshilfe ist auf Initiative der Interessenvertretung der Branche entwickelt und vom Bundesministerium für Klimaschutz anerkannt worden.

ALLGEMEINES

Diese Berechnungshilfe gilt für Verpackungen, die 2017 bis 2019 in Verkehr gesetzt wurden.

Grundsätzlich kann die Erhebung der Packstoffmengen entweder artikelspezifisch (pro Artikel, z. B. Schuhkarton, Schuhe in Polybeuteln, ...) oder gemäß gegenständlicher Berechnungshilfe durchgeführt werden.

ANWENDUNG

- Ein Mix zwischen der Berechnungshilfe und einer artikelspezifischen Packstoffermittlung ist nicht möglich. Bei Artikeln, die in der Berechnungshilfe nicht angeführt sind, ist das Verpackungsgewicht pro Artikel inkl. der Transportverpackung echt zu erheben. Verwenden Sie zusätzliche Verpackungen, die in der umseitigen Tabelle nicht angeführt sind (z. B. Textilsäcke), so sind diese ebenfalls artikelspezifisch zu erheben und zu melden.
- Verpackungszukäufe und Material zur zusätzlichen Transportsicherung (z. B. Schrumpffolien, Kantenschutz, Umreifungsbänder) werden extra über den Packmittelzukauf ermittelt.
- Bei Zukauf von Tragetaschen (Serviceverpackungen) wird darauf hingewiesen, dass diese von inländischen Lieferanten ausschließlich „entpflichtet“ („lizenzierter“) geliefert werden dürfen.
- Bei selbst importierten Tragetaschen kann die „Entpflichtung“ entweder seitens des ausländischen Lieferanten erfolgen („Vorlizenzierung“) oder die Lizenzierung hat im Rahmen der eigenen Verpackungsmeldung zu erfolgen.

Die **Korrekturquoten** gemäß VerpackungsabgrenzungsV, **Produktgruppe AT 27**, wurden bei den angegebenen Werten **noch nicht berücksichtigt**. Eine Anwendung der **prozentuellen Aufteilung zwischen Haushalts- und Gewerbeverpackungen** gemäß **Produktgruppe AT 27** ist somit noch erforderlich.

Gruppe		Papier Haushalt	Papier gewerblich	Kunststoff Haushalt	Folien gewerblich
Schuhkartons mit Überverpackung / Umkarton					
Damen	Schuhe	171	73		
	Stiefeletten (höher geschnittener Schaft / Booties)	249	103		
	Kurzschafstiefel	269	94		
	Langschafstiefel	369	119		
	Jogger und Tennis	187	102		
Herren	Schuhe	238	91		
	Stiefel	325	127		
Kinder	Jogger, Pantoffeln Gr. 18 - 40	137	77		
	Sportschuhe, Skater Gr. 18 - 40	146	73		
	Laufem- & Kleinkinderschuhe & Stiefel Gr. 18 - 30	113	56		
	Kinder- & Jugendhalbschuhe & Hausschuhe Gr. 3	142	65		
	Kinder- & Jugendstiefel Gr. 31 - 43	212	91		
Damen und Herren	Pantoffeln	168	75		
	Training und Jogger	221	94		
	Sportschuhe, Skater, Hiker, Trekking	228	95		
	Gummi- und Plastikstiefel	353	147		
	Thermoboots	324	110		
Schuhkartons mit Folienverpackung					
Allgemein	Schuhe	205	82		8
	Stiefeletten (höher geschnittener Schaft / Booties)	249	103		8
	Kurzschafstiefel	297	110		9
	Langschafstiefel	369	119		12
Schuhe in Polybags mit Überkarton					
Kinder	Gummi- und Plastikstiefel		88	8	
	Sportschuhe, Skater, Jogger		91	7	
	Pantoffeln		67	5	
	Snow Boots		113	5	
Damen und Herren	Gummi- und Plastikstiefel		117	11	
	Jogger und Tennis		96	10	
	Pantoffeln		86	9	
	Sportschuhe, Skater, Hiker, Trekking		125	10	
	Snow Boots		107	6	

Durchschnittswert in Gramm pro Verkaufseinheit (Paar) gerundet!

Auszug aus der VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016:

Produktgruppe AT 27 Textilien, Schuhe, Lederwaren							
Bekleidung, Wäsche, Schuhe und Lederwaren (auch in den Bereichen Sport und Arbeit), Bettwäsche, Decken, Oberbetten, Haus- und Tischwäsche, Ledertaschen, Lederkoffer, textile Kurzwaren, Garne, Zelte, Schlafsäcke							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Reinigungstücher, Matratzen, Garne und Gewebe zur industriellen Weiterverarbeitung							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (z. B. auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	76%	100%	100%	100%	99%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	24%				1%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (z. B. auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	89%		100%	100%	89%	100%	100%
Haushaltsverpackung	11%	100%			11%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (z. B. auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	89%	89%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		11%	11%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Weitere Informationen zur Verpackungsabgrenzungsverordnung:

<https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/abfall-altlastenrecht/awg-verordnungen/verpackvo.html>